Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

7. Stück, 25.01.1921

Gesethblatt

für ben

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band.

(Musgegeben ben 25. 3anr. 1921.)

7. Stüd.

Aubalt:

Mr. 11. Berordnung für den Landesteil Oldenburg vom 14. Januar 1921, betreffend Anderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Hude und Ganderkesee.

Nr. 12. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Januar 1921, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1907 über die Ausführung des Gesehes vom 9. April 1897 / 4. April 1907, betreffend die Förderung der Pferdezucht.

Mr. 11.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Anderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Hube und Ganderkesee. Oldenburg, den 14. Januar 1921.

Auf Grund des Artikels 3 § 4 der revidierten Gemeindeordnung mit Zustimmung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden verordnet das Staatsministerium nach= stehende Grenzveränderungen zwischen den Gemeinden Hude und Ganderkesee.

Die Grenze zwischen den Gemeinden Hude und Ganderkesee wird wie folgt geandert:

1. Die Gemeinde Hube tritt die durch Begradigung, infolge Chauffeeanlage aufgehobenen alten Wegteile

östlich der neuen Chaussee Langenberg-Nordenholzer= moor vor den Parzellen 319/90, 324/150 und und 322/148 der Flur 23, sowie die durch Chaussee= anlage von diesen Parzellen abgeschnittenen östlichen Trennstücke und die neugebildete Parzelle 317/820 an die Gemeinde Ganderkesee ab.

2. Die Gemeinde Ganderkesee tritt die durch die Chaussee von den Parzellen 318/4 und 317/4 der Flur 1 abgezweigten Trennstücke an die Gemeinde Hude ab.

Die neue Gemeindegrenze bildet das Dstufer des östlich an der Chaussee entlang führenden Zuggrabens bis da, wo der Zuggraben die Chaussee durchquert. Von hier bis zur alten Gemeindegrenze an der Chaussee Hude-Grüppenbühren bildet die Westseite der neuen Parzelle 317/82 die neue Gemeindegrenze.

Oldenburg, ben 14. Januar 1921.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Tangen.

Driver.

Wegmann.

Mr. 12.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1907 über die Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897 / 4. April 1907, betreffend die Förderung der Pferdezucht.

Olbenburg, den 20. Januar 1921.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums bom 4. April 1907/8. März 1920 über die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Förderung der Pferdezucht, wird auf Grund des Artikels 43 des Gesetzes und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, wie folgt, geandert:

§ 5 C., Stutbuch für das südliche Zuchtgebiet, erhält unter Ziffer 60 folgende Fassung:

"Es find an Gebühren zu entrichten: Für die Gintragung eines Bengstes auf eigenem Folium 50.— M Für die Gintragung einer Stute, welche als Nach= zucht der Mutter vorgemerkt war, auf eigenem Für die Gintragung sonstiger Stuten auf eigenem Für die Vormerkung der Nachzucht auf dem Blatte der Mutter 5.— Für einen Auszug aus bem Stutbuch (Zertifikat) 10.— Für das Brennen eines einzutragenden Pferdes 5 .-Für das Brennen eines vorgemerkten Füllens . 2 .-Die eingenommenen Gebühren find von der Rorungs= kommission der Raffe des Buchterverbandes zu überliefern." Oldenburg, ben 20. Januar 1921.

Ministerium bes Junern.

Tangen.

Wegmann.